

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

## §. 4.

Die Aufnahme in den Verein findet stets Statt, und ist durch keine Frist bestimmt.

## §. 5.

Zwischen den ursprünglichen und den später aufgenommenen Mitgliedern des Vereins besteht kein Unterschied.

## §. 6.

Ein Vereinsmitglied, welches auf eine gesetzliche Weise als zur freien Vermögensverwaltung nicht geeignet erscheint, ist sogleich als von dem Vereine ausgeschlossen anzusehen.

Ebenso steht es dem Vereine frei, außer dem vorerwähnten Falle noch aus andern erheblichen Gründen die Entfernung eines Mitgliedes zu verfügen.

## §. 7.

Ist das Mitglied auf die im §. 1, im Punkte 2 bezeichnete Weise dem Vereine beigetreten, so erlöschen mit der Entfernung dessen Verbindlichkeiten erst nach erfolgter Erledigung der Rechnungen für das Jahr, in welchem seine Ausschließung stattgefunden hat.

## §. 8.

Zur Deckung der ersten Auslagen des Vereines für Kanzlei-, Cassen- und sonstige Erfordernisse wird ein eigener Fond durch freiwillige Beiträge gebildet.

## §. 9.

Zur Sicherheit der Sparcasse-Einlagen und für die Parteien, welche Pfänder in die Leihanstalt abgeben, bildet der Verein den §. 1 sub 2 erwähnten Garantie-Fond

- 1) durch die Erläge der Mitglieder §. 1, sub 2, und
- 2) durch die für den Verein eingehenden Geschenke, welche zur Deckung der ersten Auslagen nicht nothwendig sind, und mit möglichster Sicherheit fruchtbringend gemacht werden.